

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2016

Nr. 2016/890

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen sowie der Erhöhung des Taxpunktwertes (Anpassung des Vertrages per 1.1.2016) zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT/CSS unbefristet gültig ab 1.1.2015

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 1998 genehmigte der Bundesrat den gesamtschweizerischen Tarifvertrag nach KVG über die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer und dem Schweizer Physiotherapeutenverband (später Schweizer Physiotherapieverband, physioswiss). Gleichzeitig erklärte er das Tarifwerk auch für diejenigen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen für anwendbar, die dem Vertrag nicht beigetreten waren. Der genehmigte Vertrag beinhaltete keinen gesamtschweizerisch einheitlichen Taxpunktwert. Entsprechend mussten die Taxpunktwerte (TPW) für die jeweiligen Kantone vertraglich vereinbart oder durch die Kantonsregierungen festgesetzt werden. Im Kanton Solothurn geschah dies mittels der Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer (kantonale Vereinbarung), die einen TPW von 0.95 Franken vorsah und die der Regierungsrat rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 genehmigte (RRB-Nr. 2662 vom 22. Dezember 1998).

Per 30. Juni 2010 kündigte physioswiss den gesamtschweizerischen Tarifvertrag, der sich gemäss der vereinbarten Kündigungsklausel um ein Jahr bis zum 30. Juni 2011 verlängerte. Mit Beschluss vom 6. März 2012 (RRB Nr. 2012/512) verlängerte der Regierungsrat die kantonale Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Juli 2011 um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 2012. Der genehmigte Taxpunktwert von 0.95 Franken hatte damit für die Dauer der Verlängerung weiterhin Geltung.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1379) setzte der Regierungsrat aufgrund von Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) einen provisorischen TPW von 0.95 Franken ab 1. Juli 2012 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen, definitiven Tarifs fest.

In dieser Zeit wurde der Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI; nachfolgend Verband) aktiv und begann mit der tarifsuisse ag sowie mit der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) selbstständig über einen eigenen TPW zu verhandeln.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 setzte der Regierungsrat den Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen in der freien Praxis im Kanton Solothurn für alle Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, die ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben, sowie für Organisationen der Physiotherapie im Sinne von Art. 52a KVV rückwirkend ab 1. Juli 2012 auf 1.06 Franken fest (RRB Nr. 2013/1357). Gegen diesen Regierungsratsbeschluss erhoben sowohl die tarifsuisse ag als auch die HSK am 5. August 2013 Beschwerde und beantragten die Aufhebung der Festsetzung. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 17. Dezember 2014 gut und hob den Beschluss vom 2. Juli 2013 auf. Die Hauptbegründung des

Urteils lag auf der fehlenden nationalen Tarifstruktur sowie auf der Missachtung der Grundsätze, die bei der Tariffestsetzung gemäss Art. 59c KVV i.V.m. Art. 43 KVG zu beachten sind (namentlich gesteigerte Überprüfungs-, Untersuchungs- und Anpassungspflichten, Gebot der Wirtschaftlichkeit der betriebswirtschaftlichen Bemessung und der sachgerechten Struktur sowie der möglichst günstigen Kosten).

Der Bundesrat genehmigte am 29. April 2015 den Tarifvertrag über eine nationale Tarifstruktur zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016.

Am 27. Oktober 2015 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Tarifverträge zwischen dem Verband und der HSK betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem Taxpunktwert von je 0.99 Franken, gültig ab 1. April bis 31. Dezember 2013 sowie ab 1. Januar bis 31. Dezember 2014 (RRB Nr. 2015/1675).

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 ersuchten der Verband und die HSK sowie die CSS Krankenversicherung AG (HSK/CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015. Der TPW beträgt bis 28. Februar 2015 für die HSK 0.99 Franken, für die CSS 1.00 Franken. Ab 1. März 2015 beträgt der TPW für die HSK/CSS 1.00 Franken. Zudem ersuchten der Verband und die HSK/CSS mit Schreiben vom 8. April 2016 um eine Anpassung des Tarifvertrages gemäss KVG ab 1. Januar 2016 (Erhöhung des Taxpunktwertes von 1.00 Franken auf 1.03 Franken).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wie auch die Anpassung des Tarifvertrages wurden der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 13. November 2015 und vom 21. April 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW ASPI/SVFP	TPW ASPI/SVFP	TPW ASPI/SVFP	TPW ASPI/SVFP	TPW ASPI/SVFP
		bis 2012 (in Franken)	ab 1.11.2013 (in Franken)	ab 1.1.2015 (in Franken)	ab 1.3.2015 (in Franken)	ab 1.1.2016 (in Franken)
Basel-Landschaft	HSK	0.95	0.99		1.00	1.03
Bern	HSK	0.95	0.99		1.00	1.03
Solothurn	HSK / CSS	0.95	0.99		1.00	1.03
Aargau	HSK	0.97	1.01		1.02	1.05
Basel-Stadt	HSK	1.00	1.04		1.05	1.08
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag	0.95		1.00		
Bern	tarifsuisse ag	0.95		1.00		
Solothurn	tarifsuisse ag	0.95		1.00		
Aargau	tarifsuisse ag	0.97		1.02		
Basel-Stadt	tarifsuisse ag	1.00		1.05		

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW 2015 1.05 Franken, der tiefste 1.00 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW des Verbandes entspricht. Der beantragte TPW 2016 mit 1.03 Franken ist ebenfalls der tiefste innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz und entspricht demjenigen der HSK mit physioswiss.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwertes des Verbandes freiberuflicher Physiotherapeuten

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2013	0.99	HSK
1. November 2013	1.00	tarifsuisse ag inkl. CSS
1. März 2015	1.00	HSK (beantragt)
1. Januar 2016	1.03	HSK/CSS (beantragt)

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Per 1. April 2013 wurde der TPW auf 0.99 Franken und mit vorliegendem Vertrag per 1. März 2015 auf 1.00 Franken sowie mit der Anpassung per

1. Januar 2016 auf 1.03 Franken angehoben, was einer Erhöhung von gesamthaft 8.4% entspricht. Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 8.7%.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Bundesrat hat den nationalen Tarifstrukturvertrag vom 1. Februar 2015 zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend gültig ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigt. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 13. November 2015 sowie vom 21. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages sowie dessen Anpassung per 1. Januar 2016 zwischen dem Verband und der HSK/CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW 2015 der Kantone der Nordwestschweiz liegen zwischen 1.00 und 1.05 Franken. Der beantragte TPW 2015 ist mit 1.00 Franken der tiefste. Der TPW 2016 mit 1.03 Franken ist ebenfalls der tiefste innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz und entspricht demjenigen der HSK/CSS mit physioswiss.
- Der Bundesrat hat den Tarifstrukturvertrag zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs bis Ende September 2016 genehmigt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 13. November 2015 sowie vom 21. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der Verband und die HSK/CSS haben sich auf folgende TPW für physiotherapeutische Leistungen einigen können: Ab 1. März 2015 beträgt der TPW für die HSK/CSS 1.00 Franken, ab 1. Januar 2016 1.03 Franken. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag ab 1. Januar 2015 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

Der Tarifvertrag zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT/CSS betreffend physiotherapeutischer Leistungen sowie dessen Anpassung (Erhöhung des TPW per 1. Januar 2016), unbefristet gültig ab 1. Januar 2015 wird genehmigt. Der TPW beträgt ab 1. März 2015 1.00 Franken, ab 1. Januar 2016 1.03 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB

Schweizerischer Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI), Route du Lac 2 – Paudez, Postfach 1215, 1001 Lausanne; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT/CSS, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern